



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

NR\_111 JAHRGANG 45  
11.11.2016

### **Dritte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 11.11.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts in der Neufassung vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14), zuletzt geändert am 16.03.2016 (Amtl. Mittlg. 15/16), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 lauten die Sätze 5, 6, 7 und 8 wie folgt:**  
„Der Teilstudiengang Chemie darf nicht mit dem Teilstudiengang Mathematik kombiniert werden. Bei Kombination mit den Teilstudiengängen Physik und Informatik darf das Profil A „Fachwissenschaft, Gymnasium und Gesamtschule (Gym/Ge) oder Berufskolleg (BK)“ nicht gewählt werden. Der Teilstudiengang Physik darf nicht mit dem Teilstudiengang Mathematik kombiniert werden. Bei Kombination mit den Teilstudiengängen Chemie und Informatik darf das Profil A „Fachwissenschaft, Gymnasium und Gesamtschule (Gym/Ge) oder Berufskolleg (BK)“ nicht gewählt werden.“; entsprechend wird Satz 6 zu Satz 9, Satz 7 zu Satz 10, Satz 8 zu Satz 11, Satz 9 zu Satz 12, Satz 10 zu Satz 13, Satz 11 zu Satz 14 und Satz 12 zu Satz 15.
- 2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**  
„Abgeschlossene Module werden zur Erlangung des Abschlusses des Kombinatorischen Bachelor of Arts oder eines in diesem studierten Teilstudiengangs nur einmal angerechnet. Legen die Fachspezifischen Bestimmungen eines studierten Teilstudiengangs fest, dass ein Modul, welches bereits in einem anderen Teilstudiengang angerechnet wurde, auch in diesem abzuschließen ist, kann die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) ersatzweise zu absolvierende Module festlegen (Ersatzmodule). Treffen die Fachspezifischen Bestimmungen keine Festlegung über Ersatzmodule, sind durch die oder den Studierenden noch nicht absolvierte Module im Teilstudiengang 3 (Optionalbereich) mit dem Umfang der fehlenden Module zu wählen und zu absolvieren. Noten der Ersatzmodule des Optionalbereiches werden bei der Berechnung der Note des Teilstudienganges und der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.03.2016.

Wuppertal, den 11.11.2016

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch